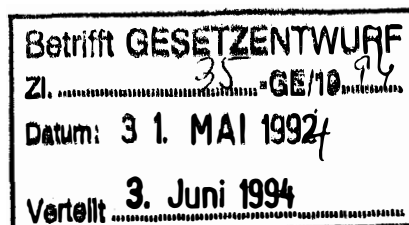


ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An die
ParlamentsdirektionWien, am 25. Mai 1994
HöParlament
1017 WienBezug : Zl. 19 4444/8-I/8/94*Mag. Bohndal*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen
durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:*Robert Hink*
wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Franz Romeder
Franz Romeder

Beilage

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie
Sektion I

Wien, am 25. Mai 1994
Hö

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Bezug: Zl. 19 4444/8-I/8/94

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor
Immissionen durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Verwirklichung des Gesetzentwurfes ist den Erläuterungen nach aufgrund des EWR-Vertrages notwendig und Gegenstand des Regierungsabkommens. Der Gesetzesentwurf bringt für den Luftschutz ähnlich strenge Regelungen wie das Wasserrechtsgesetz für den Gewässerschutz. Auch das Szenario ist ähnlich dem nach dem WRG. Grundsatz der Anpassungsverpflichtung für bestehende Betriebe ist der "Stand der Technik". Zunächst hat der Landeshauptmann die Luftsituation für ein bestimmtes Gebiet zu ermitteln. Liegen die Werte über den erst durch Verordnung näher zu konkretisierenden Grenzwerten, so sind in einem "Maßnahmenkatalog" sehr weitgehende Sanierungsmaßnahmen vorzuschreiben. Der Betriebsinhaber bestehender Betriebe ist vor die Wahl gestellt, den Sanierungsmaßnahmen binnen bestimmter Frist zu entsprechen oder aber seine Anlage stillzulegen. Wir weisen darauf hin, daß insbesondere auch die Gemeinden z.B. in ihrer Eigenschaft als Betreiber von Gemeinschaftsheizanlagen (Hackschnitzelheizung, Fernwärme etc.) oder von sonstigen Betrieben sehr elementar vom gegenständlichen Gesetzesentwurf berührt sein könnten. Die durch die strengen Anpassungsverpflichtungen bedingten Kostenauswirkungen sind derzeit nicht im entferntesten abschätzbar.

Der Gesetzesentwurf enthält in seinen § 18 ff und § 25 mehrere Verfassungsbestimmungen. Es darf an dieser Stelle die in letzter Zeit immer öfter zu beobachtende Gesetzestechnik, einfachgesetzliche Regelungen erst dadurch zu ermöglichen, daß gleichzeitig mit den einfachgesetzlichen Regelungen Verfassungsänderungen einhergehen, in Frage gestellt werden. Es wird dadurch schrittweise, jedoch stetig die bestehende Verfassung mehr und mehr entwertet.

- 2 -

Im einzelnen ist folgendes festzuhalten:

1. Bei der Überschreitung der festgelegten Immissionsgrenzwerte soll gemäß §7 Abs.2 lit.a) angegeben werden, ob diese Überschreitung auf einen Störfall zurückzuführen ist. Was unter einem Störfall zu verstehen ist, wird im Gesetz selbst nicht zum Ausdruck gebracht.

Hier wäre unseres Erachtens nach §2, der die Begriffsbestimmungen enthält, zu ergänzen.

2. § 15 sieht vor, daß im Maßnahmenkatalog (§10) auch eine Parkraumbewirtschaftung angeordnet werden kann. Diese Parkraumbewirtschaftung soll laut den Erläuterungen dazu dienen, die Emissionen aus dem mit dem PKW durchgeführten Individualverkehr vor allem im Kern von Ballungsgebieten zu verringern.

Die Voraussetzungen für eine derartige Parkraumbewirtschaftung erscheinen im Gesetz selbst aber zuwenig konkretisiert zu sein, sodaß zu befürchten ist, daß eine derartige Parkraumbewirtschaftung auch zu anderen Zwecken als den im Gesetz vorgesehenen verfügt werden kann.

Hier erscheint eine Konkretisierung wünschenswert.

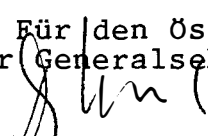
3. Gemäß § 17 Abs.4 ist die Verpflichtung zum Anschluß an das leitungsgebundene Energieversorgungssystem für Heizzwecke bei Neubauten und Umbauten zugleich mit der Baubewilligung, bei bestehenden Gebäuden in einem amtswegigen Verfahren mit Bescheid auszusprechen.

Im Zusammenhang mit § 18 - Vollziehung, Behörde - geht dabei nicht eindeutig hervor, ob diese Verpflichtung durch die Baubehörde oder etwa durch die Bezirksverwaltungsbehörde auszusprechen ist. Dies vor allem deshalb, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Verpflichtung zum Anschluß an das leitungsgebundene Energieversorgungssystem als eine Maßnahme der überörtlichen Bauordnung anzusehen ist.

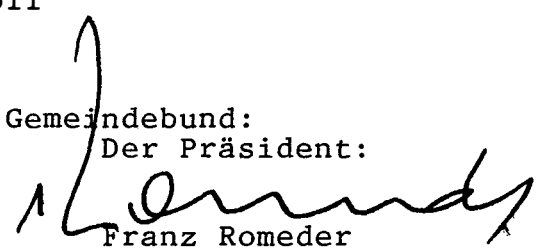
Zur Vermeidung von Vollziehungsschwierigkeiten wäre hier eine klare Aussage zu treffen.

Hochachtungsvoll

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


wHR: Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder